

Berlin, März 2007
Stellungnahme Nr. 10/07
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Anwaltsnotariat
und den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemein-
schaft Anwaltsnotariat

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Zugangs zum Anwaltsnotariat
(Bundesrat-Drucksache 895/06)**

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz und Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Horst Eylmann, Stade
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz, Barrister at Law & Notary Public (London), Berlin
Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärger, Berlin
Rechtsanwalt und Notar Eike Maass, Frankfurt (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Karl-Heinz Rennert, Dortmund

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat:

Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer, Emden (Vorsitz)
Rechtsanwalt und Notar Jan de Vries, Leer
Rechtsanwalt und Notar Christian Ruthenbeck, Sprockhövel
Rechtsanwalt und Notar Stefan Thon, Berlin

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Heidemarie Haack-Schmahl

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik
Deutschland

An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
Deutscher Notarverein e.V.

Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.

Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.

Bundesnotarkammer

An die Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.

An die Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

An die Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

An die Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat und des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat des Deutschen Anwaltvereins e.V.

Forum Junge Anwaltschaft

Deutscher Steuerberaterverband

Bundesverband der Freien Berufe

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 64.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Allgemeines

I.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2004 ist eine Neuordnung der Materie fraglos nötig.

Im Ausgangspunkt muss man sehen, dass das Bundesverfassungsgericht nicht etwa kleinere Ungereimtheiten der bisherigen Verwaltungspraxis mit Blick auf die Bestenauslese beanstandet hat – individuelle Prüfung und Prognose der fachlichen Einigung, wie die Einleitung zum Gesetzesentwurf sagt. Das BVerfG hat vielmehr unter Bestätigung der gesetzlichen Regelung das gesamte restliche Regelungssystem des Zugangs zum Anwaltsnotariat kassiert, weil Justizverwaltung, Notarkammern, mehrere Obergerichte und der Notarsenat des BGH es seit 1991 nicht vermocht haben, auf der Grundlage der unbeanstandeten gesetzlichen Regelung eine Verwaltungspraxis für den Zugang zum Anwaltsnotariat zu entwickeln, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen standhält. Durch unnötige Vorfestlegungen haben sie sich selbst daran gehindert, in den einzelnen Fällen, wie den vom Gericht behandelten, verfassungskonform und sachgerecht zu entscheiden.

II.

Auch der Deutsche Anwaltverein hat in seinen „Müden Thesen“ die Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariats für notwendig erachtet und ebenso wie der jetzt vorliegende Entwurf die Schaffung einer notariellen Fachprüfung verlangt. Der Grund dafür war jedoch neben der Verbesserung der Bestenauslese und der Steigerung der fachlichen Qualität der Bewerber auch und vor allem die Wahrung der Chancengleichheit und die Reduzierung der Kosten für den Bewerber, der trotz erheblichen finanziellen Aufwandes nicht sicher sein konnte und auch zukünftig nicht sein kann, den Zugang zum Beruf zu erreichen.

III.

Es macht vor diesem Hintergrund Sinn, auf die historische Entwicklung der Zugangsbestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Bis 1991 waren in den §§ 5 und 6 BNotO nur die grundlegenden Eignungsanforderungen für eine Bestellung zum Notar geregelt, nämlich deutsche Staatsangehörigkeit, Befähigung zum Richteramt sowie persönliche und fachliche Eignung. Im Bereich des Anwaltsnotariats wurden durch die AVNot der Länder u.a. bestimmte Wartezeiten als Voraussetzung zur Bestellung zum Anwaltsnotar vorgegeben, die Wartezeit betrug z.B. in Hessen zuletzt grundsätzlich 15 Jahre. Die Entscheidung des BVerfG vom 18.06.1986 (1 BvR 787/80, DNotZ 1987, S. 121 ff., die übrigens eine Verfassungsbeschwerde aus dem Bereich des Nur-Notariats betraf) bemängelte, dass eine hinreichende gesetzliche Normierung der Kriterien für die Auswahl unter mehreren geeigneten Mitbewerbern fehle und gab dem Gesetzgeber auf, eine solche nach einer Übergangsfrist zu schaffen. Dies geschah durch die sog. „Zugangsnovelle“, das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29.01.1991, BGBl I, S. 150, durch welche § 6 BNotO insbesondere durch die Absätze 2 und

3 ergänzt wurde. In § 6 Abs. 3 BNotO wurden die Auswahlkriterien zwischen mehreren Bewerbern definiert (Bewertung der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des zweiten Staatsexamens und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen sowie erfolgreiche Teilnahme am sog. „Grundkurs“), wobei die AVNot der Länder zur Einzelbewertung ein formalisiertes Punktesystem vorgaben. Die bekannte Entscheidung des BVerfG vom 20.04.2004 (1 BvR 838/01, vgl. DNotZ 2004, S. 560 = ZNotP 2004, S. 281) hat zwar diese gesetzliche Regelung nicht beanstandet, jedoch deren Umsetzung durch Verwaltung und Gerichte als nicht verfassungskonform kassiert, da bei der Auswahlentscheidung insbesondere eine Bewertung fachspezifischer Kenntnisse nicht genügend differenziert vorgenommen würde.

IV.

Ob in Reaktion **darauf** eine Änderung der gesetzlichen Regelungen überhaupt geboten ist, die den Charakter des Anwaltsnotariats in der Weise umgestaltet, dass die anwaltliche Tätigkeit als solche, in welchem Umfang und in welcher Intensität auch immer, als fachliche Eignungs-Voraussetzung außer der Namensgebung keine Rolle mehr spielt, ist sehr zweifelhaft. Das Bundesverfassungsgericht fordert das nicht. Sein Anliegen ist die Herstellung der gebotenen chancengleichen Bestenauslese und der Hinweis darauf, dass unbestritten erworbene notar-spezifische Qualifikationen nicht außer Betracht gelassen werden dürfen.

Die Änderung des Gesetzes ist nicht einmal erforderlich, wenn man die notarielle Fachprüfung in der vom Gesetz vorgeschlagenen Form betrachtet. Die notarielle Fachprüfung mag das für die Verwaltung sicherste Mittel sein, der Bestenauslese, um die es ja denkgesetzlich nur gehen kann, wenn mehrere gleich qualifizierte Bewerber in Rede stehen, Herr zu werden. Ob es aber nötig ist, ein derart ausgetüfteltes, kompliziertes, überzogenes, ressourcenverschlingendes (schon planmäßig sollen Ruhestandsbeamte das System mittragen), die Bewerber überforderndes Normengeflecht jedem einzelnen Bewerber um die Notarstelle überzustülpen, damit er überhaupt auf die Ausleseplattform gelangen kann, ist mindestens unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit und der Zweckmäßigkeit zu bezweifeln. Ist es sinnvoll, an die Stelle des kassierten Systems, das auch in seiner durch BGH AnwBl 2007, 163 ff. erneuerten Form kompliziert und kaum verstehbar ist (der BGH braucht 5 zweispaltige Fachzeitschriftseiten, um im Einzelfall bei mehr als 200 diskutierbaren Punkten ein Punktedifferenz von 5 bis 10 Punkten zu bescheiden) ein komplexeres und praxishinderlicheres, zudem der Sache nach unverhältnismäßiges System zu setzen?

Wenn man trotz alledem die Entscheidung des BVerfG zum Anlass nimmt, die BNotO in ihren §§ 6 und 7 zu ändern, sollte man das mit dem gehörigen Maß an Fingerspitzengefühl tun, das dem Umfang der notwendigen, durch das BVerfG vorgegebenen, gebotenen Änderungen entspricht.

Dieses Ziel verfehlt der Entwurf weitgehend.

V.

Veranlasst ist das neue, zu kritisierende System wohl dadurch, dass das Anwaltsnotariat in seinem Kern missverstanden und deshalb umgestaltet wird. Das wird, wie schon angedeutet, klar am geplanten Wegfall von § 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BNotO. Die anwaltliche Erfahrung und die Dauer der anwaltlichen Tätigkeit spielen für den Zugang zum Anwaltsnotariat keine Rolle mehr. Die sinnvolle Parallelität zwischen Anwärterzeit des Nurnotars und Rechtsanwalts-tätigkeit im Anwaltsnotariat wird aufgelöst. An den Beruf des Rechtsanwalts

wird nur noch formal und nicht mehr inhaltlich angeknüpft. Damit wird die Grundlage des Anwaltsnotariats verkannt. Sie besagt, dass die geforderte anwaltliche Tätigkeit den Anwärterdienst des Notars bis auf die Spezifika der Formen des Rechts und der Urkunden eignungsbezogen aufwiegt. So sagt das Bundesverfassungsgericht in Würdigung der Gleichwertigkeit der Notariatsformen mit Recht, dass der Eignungsnachweis des Anwärterdienstes **nicht allein** (aber eben doch auch) durch längere berufspraktische Tätigkeit in der Anwaltschaft aufgewogen werde. Dabei sollte es bleiben. Das einzige, was fehlt, sind die Notarspezifika, das formelle Recht und alles, was damit zusammenhängt. Hier sind, so die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz notarspezifische Vorbereitungsmaßnahmen (zum Zweck einer erforderlichen Bestenauslese benotet und nachprüfbar) erforderlich. Das, was zu lernen und einzuüben ist, ist durchweg formelles Recht und seine genaueste Handhabung. Solches Recht ist erlernbar und ebenso leicht kontrollier- und bewertbar. Eine sinnvolle notarielle Fachprüfung sollte nicht mehr und nicht weniger zum Gegenstand haben.

B. Einzelregelungen

I.

Der Entwurf ist zu messen an der allgemeinen Begründung. Sie lautet:

„Sowohl das Interesse der Rechtsuchenden und der Rechtspflege an hoher und umfassender Qualifikation der Anwaltsnotare als auch das Interesse der Bewerber, nach ihrer Eignung, Leistung und Befähigung für das Amt des Notars ausgewählt zu werden, gebieten deshalb eine Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat.“

Anliegen des Entwurfs ist es, die aufgezeigten Mängel der geltenden Regelung zu beseitigen und ein Zugangs- und Auswahlverfahren einzuführen, das sowohl fachliche Mindeststandards als auch eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Auswahlentscheidung ermöglicht. Es besteht daher ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.“

Die dafür vorgeschlagenen Änderungen der BNotO werden wie folgt zusammengefasst:

„Einführung einer notariellen Fachprüfung vor einem bei der Bundesnotarkammer unter Beteiligung der betroffenen Landesjustizverwaltungen einzurichtenden Prüfungsamt;

Änderung und Ergänzung der in § 6 Abs. 2 BNotO statuierten Regelvoraussetzungen für die Bestellung (tatsächlich ausgeübte fünfjährige Rechtsanwaltsstätigkeit statt bloßem Zulassungsnachweis, dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im Landgerichts- statt bisher im Amtsgerichtsbezirk, Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von jährlich mindestens 15 Zeitstunden nach Bestehen der notariellen Fachprüfung, 160 Stunden notarspezifischer Praxisausbildung).“

II.

Nun zu einigen Einzelfragen des Entwurfs:

1. Als wesentliche Elemente für den Zugang zum Anwaltsnotariat haben zu gelten: eine notarielle Prüfung in abgespeckter Form, praktische Ausbildung, Einbringung der anwaltlichen Berufserfahrung, ein sinnvoller zeitlicher Ablauf von Prüfung und praktischer Ausbildung. Dabei ist das Verhältnis von Prüfung und praktischer Ausbildung möglichst flexibel zu gestalten.
2. Die notarielle Fachprüfung ist abzuspecken. Es ist unzweckmäßig, von den bisher durchgeführten Grundkursen abzusehen, weil sie eingeübt sind und sich bewährt haben. Sie liefern auch das notwendige Qualifikationsspektrum. Anstelle der bisherigen Übung sollten sie indessen mit prüfungsmäßig erstellten und bewerteten Leistungsnachweisen auf der jeweiligen Kammerebene versehen werden. Dies würde den schriftlichen Teil der notariellen Fachprüfung auf einen gegenüber dem Entwurf erheblich reduzierten Rahmen beschränken lassen, bei Fortführung dieser Überlegung ihn sogar gänzlich überflüssig machen können. Weiter könnte eine mündliche Prüfung unter prüfungsmässigen Bedingungen erst im Zusammenhang mit einer konkreten Ausschreibung unter den besten und untereinander im wesentlichen gleich qualifizierten Bewerbern durchgeführt werden, wobei dann das Ergebnis der Prüfung die Besetzung entscheidet. Erwünschte Nebenfolge dieses Systems: Es findet kein unangemessener Verwaltungsaufwand für die Kammern und die Berufsangehörigen statt.
3. Die Diskrepanz zwischen Ausbildung „wie auch immer“ und durch „wen auch immer“ zur Vorbereitung auf die Fachprüfung einerseits und der Fortbildung durch die Berufsorganisationen in der Zeit zwischen Fachprüfung und Bestellung andererseits ist zu beseitigen.
4. Die vorgesehene nachträgliche notarspezifische Praxis zeigt die Unstimmigkeit des Entwurfs ganz deutlich. Diese Form der Praxis ist deshalb angeordnet, weil der Beruf als solcher (sprich: die Notarkammern) eine chancengleiche vorgängige notarspezifische Praxis nicht organisieren kann. Dem Bundesverfassungsgericht ging es aber gerade um die gerechte und chancengleiche Bewertung der notarspezifischen Praxis. Statt dessen wird dieser Aspekt in den Hintergrund gedrängt und durch die komplizierte notarielle Fachprüfung eine theoretische Überlast etabliert, die nie das Anliegen des Bundesverfassungsgerichts war und auch ein Anliegen des vernünftigen Bürgers nicht sein kann.

5.

§ 6 Abs. 2 Ziffer 1. BNotO-E – als Notar soll nur bestellt werden, wer mindestens 5 Jahre hauptberuflich in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war

- der Formulierungsvorschlag führt zu einem generellen Ausschluss von Syndikusanwältinnen. Es ist nicht ersichtlich, dass ein solcher Ausschluss generell notwendig wäre.
- Welche Bedeutung hat das – neben den weiteren Merkmalen – genannte Kriterium „hauptberuflich“? Bestehen insoweit etwa Nachweisprobleme für Rechtsanwältinnen, die z.B. wegen Versorgung von Kindern den Beruf teilweise ausgeübt haben, ohne dass die in § 6 Abs. 4 BNotO-E genannten Kriterien erfüllt sind? Es missfällt die Durchstufung des „hauptberuflichen Rechtsanwalts“, der bisher nur in der örtlichen Wartezeit Verwendung fand, zur Regelvoraussetzung. Das diskriminiert den Beruf des Rechtsanwalts. Niemand weiß, was den Rechtsanwalt vom hauptberuflichen Rechtsanwalt unterscheidet.

§ 6 Abs. 2 Ziffer 2. BNotO-E – Erfordernis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in dem Landgerichtsbezirk, in dem die in Aussicht genommene Notarstelle zu besetzen ist

Ist heute noch ein Vertrautsein mit den örtlichen Verhältnissen bzw. den örtlichen Gerichten für eine Notarbestellung von Bedeutung bzw. ist ein solches Argument bei der Ausdehnung auf den LG-Bezirk noch tragfähig (der Bewerber unterhält 3 Jahre sein Büro im Amtsgerichtsbezirk A und bewirbt sich auf eine für dem Amtsgerichtsbezirk B ausgeschriebene Stelle)? Sind vorrangige Gründe des Gemeinwohls erkennbar, die eine auch bei der Erweiterung auf den LG-Bezirk verbleibende Beschränkung des Bewerberkreises rechtfertigen?

Es sind nur schwerlich Gründe hierfür erkennbar. Im Zuge der modernen Kommunikation, der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs insbesondere erscheint zumindest langfristig eine solche Beschränkung – sogar auch aus dem – wohl unzulässigen - konkurrenzschützenden Gedanken – weder erforderlich noch begründbar. In einer Zeit, in der der Ort der Rechtshandlung immer mehr an Bedeutung verliert, verliert auch diese Beschränkung ihren Sinn und Berechtigung.

Bei den hauptberuflichen Notaren gibt es ein ähnliches Kriterium nicht. Das Berufsbild dort wird auch dadurch geprägt, dass man als Assessor eh nicht ortsgebunden im Heimatsprengel eingesetzt wird und auch bei bestellten Notaren Bewerbungen auf Amtsstellen in anderen Städten durchaus üblich und gewollt sind.

6.

§ 7 Abs. 1 BNotO-E „Die notarielle Fachprüfung kann ablegen, wer zur Anwaltschaft zugelassen ist und die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gem. § 5 erfüllt“

- Nach Auffassung des DAV dient es der Bestenauslese nicht unbedingt, den Kreis der möglichen Prüflinge so weit wie möglich zu ziehen. Es würde dem Zweck der notariellen Fachprüfung weit mehr entsprechen, nur Prüflinge mit einer gewissen Praxiserfahrung (z.B. dreijährige Anwaltstätigkeit) zuzulassen.
- Die Regelung des Entwurfs behandelt den Theoretiker, der nach bestandenen zweiten Examen sogleich die notarielle Fachprüfung in Angriff nimmt, besser als den Praktiker, der zunächst im Beruf Fuß fassen will, bevor er sich entscheidet, die notarielle Laufbahn einzuschlagen. Das kann nicht wirklich gewollt sein.
- Das Modell führt zu einer zusätzlichen Belastung des Prüfungsapparates und der Prüfer u.a. deshalb, weil diese sich mehr mit rechtstheoretischen als praktisch vertretbaren Lösungen befassen müssen. Die hierzu abgegebenen Beteuerungen, nur praxisrelevanten Prüfungsstoff anzubieten und abzufragen, mögen ehrenwerte Absicht sein, der Entwurf gibt das nicht her.
- Hinsichtlich der praktischen Ausbildung ist es notwendig zu fragen, ob es auch nach den zuvor angesprochenen Kritikpunkten ggfs. sinnvoll ist, die Anmeldung zur Fachprüfung von der Durchführung eines signifikanten Teils der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 2 letzter Absatz BNotO-E) abhängig zu machen?
- Der Umstand, dass der zeitliche Abstand zwischen Bestehen der Fachprüfung und Bewerbung um eine ausgeschriebene Notarstelle unter Umständen erheblich größer wird (Problem der Bewertung zeitlich länger bzw. lange zurückliegender Prüfungsleistungen), ist ein Indiz dafür, dass eines der ursprünglichen Gründe, die Note des 2. Staatsexamens seines Gewichts bei der Zugangsentscheidung zu berauben, durch den Entwurf gerade nicht beseitigt wird. Jetzt sind u.U. beide theoretischen Prüfungen zum Zeitpunkt der Entscheidung wegen Zeitablaufs nicht mehr aussagekräftig.

7.

§ 7 Abs. 2 S. 1 BNotO-E „Die notarielle Fachprüfung dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des Notaramtes im Nebenberuf (§ 3 Abs. 2) fachlich geeignet ist.“

- Wie lässt sich die fachliche Eignung bei einem Prüfling feststellen, der noch über keine oder nur geringe praktische Erfahrungen aufgrund einer Tätigkeit als Anwalt verfügt (vgl. Ziffer 2., erster Spiegelstrich)?
- Wie kann die fachliche Eignung losgelöst von einer praxisbezogenen Vorbereitung beurteilt werden? Erscheint es nicht sinnvoller, die Anmeldung zur Fachprüfung – wie bisher – von der Teilnahme an einem von den beruflichen Organisationen veranstalteten Vorbereitungskurs (Grundkurs) abhängig zu machen.

8.

§ 7 a Abs. 4 BNotO-E, Umfang des Prüfungsstoffes

- der Umfang des Prüfungsstoffes ist zur Gewährleistung eines „fachlichen Mindeststandards“ nicht gerechtfertigt. Die Prüfung ist auf die notariellen Spezifika zu beschränken. Da das Zweite Staatsexamen nach wie vor in die Gesamtbeurteilung einfließt, ist der Prüfungsstoff von dem dieses Examens zu unterscheiden. Aus dem Entwurf ergibt sich dieser Unterschied nicht.
- Zu fragen ist in diesem Zusammenhang, ob für einen Rechtsanwalt die erforderliche Aneignung des gesamten Prüfungsstoffes mit vertretbarem Zeitaufwand möglich ist, oder muss er ggfs. in die Prüfungsvorbereitung mehr Zeit investieren als gegenwärtig in den Besuch von Fortbildungskursen (etwa durch Wiederholungskurse oder intensives „Einpauken“, um den gesamten Prüfungsstoff zum Zeitpunkt der Klausuren bzw. mündlichen Prüfung abrufbar zu haben)? Dies gilt um so mehr, als der Grundkurs nicht mehr obligatorisch ist und der Kandidat niemals sicher sein kann, ob er sich genügend vorbereitet hat. Er wird deshalb im Zweifel mehr Kurse besuchen, als für ihn subjektiv und objektiv notwendig ist. Damit tritt weder eine Aufwand- noch eine Kostenreduzierung bei der Vorbereitung auf den Notarberuf im Vergleich zur jetzigen – beanstandeten – Regelung ein.
- Zu fragen wird auch sein, ob der Umfang des Prüfungsstoffes unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt ist, dass es um den Zugang zu einem „Nebenberuf“ geht und die notarielle Fachprüfung dem Nachweis dienen soll, dass der Rechtsanwalt für die Ausübung des Notaramtes im Nebenberuf fachlich geeignet ist (§ 7 a Abs. 2 BNotO-E)?

9.

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, § 7 a Abs. 2 S. 2 BNotO-E

- Es erscheint wegen des unter Umständen erheblichen zeitlichen Abstandes zwischen notarieller Fachprüfung und Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle ggfs. sinnvoller, den mündlichen Prüfungsteil abzukoppeln und im Rahmen der konkreten Bewerberauswahl um eine ausgeschriebene Stelle durch ein aktuelles Vorstellungsgespräch vorzunehmen.

- Fraglich ist, wie bei einer Kombination eines schriftlichen und eines mündlichen Prüfungsteils die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten ist, § 7 a Abs. 3 S. 2 BNotO-E.
- Aus Sicht des DAV führt die Abkoppelung des mündlichen Prüfungsteils zu einer relevanten Reduzierung der vom Bewerber zu tragenden Prüfungskosten, wenn sie im Rahmen der konkreten Ausschreibung auf eine Gruppe der besten Bewerber beschränkt wird.

10.

Die Prüfung umfasst 6 fünfstündige Aufsichtsarbeiten, § 7 b Abs. 1 BNotO-E

- Im Hinblick auf die obigen Erörterungen und des geplanten Umfangs des Prüfungstoffes erscheint eine Anzahl von 6 Prüfungsarbeiten unter Berücksichtigung des Zweckes der notariellen Fachprüfung nicht mehr angemessen. Wenn der DAV in seiner früheren Stellungnahme zum Zugang zum Anwaltsnotariat 5 Aufsichtsarbeiten vorgeschlagen hat, so geschah dies unter Berücksichtigung einer zeitlichen Ausweitung der bestehenden Grundkurse, an der die Aufsichtsarbeiten anzuhängen wären.

11.

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem bei der Bundesnotarkammer errichteten „Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“ (Prüfungsamt), § 7 g Abs. 1 BNotO-E

- Der Gesetzesentwurf sieht weder als den Leiter des Prüfungsamtes noch für die Aufgabenkommission noch für den Verwaltungsrat obligatorisch die Berücksichtigung von Anwaltsnotaren vor. Die obligatorische Mitwirkung praktizierender Anwaltsnotare am Prüfungsverfahren ist demgegenüber gesetzlich festzuschreiben.

12.

Kosten des „Weges zum Anwaltsnotar“

- Wie bereits oben erwähnt, ist es keinesfalls sicher, ob ein Vergleich der vom Bewerber aufzuwendenden Kosten im Verhältnis zum derzeitigen Verfahren (Kosten des Grundkurses, Kosten für eine größere Zahl von Fortbildungsveranstaltungen) zum vorgesehenen Modell (Kosten der Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung ohne Vorgabe eines systematischen Lehrgangs, in dem auch die sinnvollen Weiterbildungs- bzw. Vertiefungsmöglichkeiten aufgezeigt werden könnten, Prüfungsgebühren gem. § 7 h BNotO-E, durch die eine Kostendeckung des gesamten Prüfungsverfahrens erreicht werden soll, Kosten für die obligatorische Fortbildung nach erfolgter Prüfung, vgl. § 6 Abs. 2 Ziffer 4. BNotO-E, wobei auch die Begründung zum Entwurf

davon ausgeht, dass „Wartezeiten von mehreren Jahren auch weiterhin die Regel sein dürften“) günstiger zugunsten des künftigen Modells ausfällt.

- Der DAV ist der Auffassung, dass entsprechende – auch im übrigen sinnvolle – Modifikationen wie z.B. Beibehaltung eines obligatorischen systematischen Grundlehrgangs, Abkoppeln des mündlichen Prüfungsteils, zu einer signifikanten Kostensenkung führen werden.

13.

Überprüfung der Praxis bei der Ausschreibung neuer Notarstellen im Anwaltsnotariat – nach dem neuen System wird es künftig „Zwergnotariate“ im herkömmlichen, negativ besetzten Sinn nicht mehr geben. Die Chancen für jeden Bewerber, der die Hürde der notariellen Fachprüfung erfolgreich genommen hat, darauf, die angestrebte Tätigkeit auch ausüben zu können, müssen verbessert werden. Zwischen den Besten, die sich diese Position – gegenüber den Zulassungsverfahren der Vergangenheit – mit größerem Aufwand erworben haben, ist ein freierer Wettbewerb möglich. § 4 BNotO und die dazu herausgebildete Verwaltungspraxis müssen dann ebenfalls neu überdacht werden